

# Pressemitteilung

Nr.: 138/2024

Potsdam, 24. Juli 2024

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam

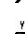
Pressesprecher: Gabriel Hesse

Telefon: +49 331 866-5040

Mobil: +49 170 45 38 688

Internet: <https://msgiv.brandenburg.de>

X: [https://twitter.com/MSGIV\\_BB](https://twitter.com/MSGIV_BB)

 [https://www.youtube.com/@MSGIV\\_BB](https://www.youtube.com/@MSGIV_BB)

Mail: [presse@msgiv.brandenburg.de](mailto:presse@msgiv.brandenburg.de)

## Afrikanische Schweinepest: EU-Kommission genehmigt Aufhebung der Sperrzone III im Landkreis Spree-Neiße

Erleichterungen für Schweinehalter im Landkreis Spree-Neiße: Die Europäische Kommission stuft die derzeit als sogenannte Sperrzone III gelisteten Gebiete zu Gebieten der Sperrzone II herab. Diese Änderung wurde heute im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet (24.07.2024) und tritt am 25.07.2024 in Kraft. Damit entfallen die vorübergehenden strengen Einschränkungen innerhalb des Restriktionsgebietes um den Ausbruchsort.

Die Sperrzone III wurde am 3. März 2023 auf Grund eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Kleinsthalter mit elf Hausschweinen in der Stadt Cottbus/Chósebuz im Landkreis Spree-Neiße auf der Grundlage der EU-Verordnung 2023/594 eingerichtet.

Die Entscheidung der EU-Kommission, dem Antrag des Landes Brandenburgs zur Aufhebung der Sperrzone III zuzustimmen, ist eine sehr gute Nachricht. Damit wird die Vermarktung von Schweinefleisch und die Verbringung von Schweinen erleichtert. Nähere Informationen dazu sind über das zuständige Veterinäramt erhältlich.

Dennoch ist es trotz dieser guten Nachricht weiterhin sehr wichtig, dass alle Schweinehalterinnen und Schweinehalter wachsam bleiben und die **notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin einhalten**, um einen erneuten Eintrag der ASP in den Hausschweinebestand und die damit verbundenen Folgen zu vermeiden.

### Hintergrund

Nach der **EU-Verordnung 2023/594** werden Sperrzonen nach der Seuchenlage der Afrikanischen Schweinepest und dem Risikoniveau differenziert und als **Sperrzonen I, II und III** von der EU-Kommission klassifiziert, wobei die Sperrzone III die Gebiete umfasst, in denen ASP-Ausbrüche bei Hausschweinen festgestellt wurden. Die Sperrzone II umfasst die wegen der ASP bei Wildschweinen eingerichteten gefährdeten Gebiete einschließlich der Kerngebiete und Weißen Zonen und die Sperrzone I stellt die sogenannte Pufferzone dar.